

An das

Magistrat der Landeshauptstadt Linz
Einwohner- und Standesamt der Stadt Linz
Hauptstrasse 1-5
4041 Linz

Berufungswerber: Mag. iur. Toni Monique Alexandra Justl



wegen: Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 27.8.2008, Zl. 304-1/12, zugestellt am 1.9.2008, mit dem mein Antrag vom 21.8.2008 auf Eintragung eines Vermerkes betreffend die Änderung des Geschlechts im Geburtenbuch des Standesamtes Linz Nr. 2512/1971 von „männlich“ auf „weiblich“ abgewiesen wurde.

einfach
8 Beilagen

BERUFUNG

I. Nach meiner Geburt am 11.7.1971 wurde im Geburtenbuch die Eintragung meines Geschlechtes mit „männlich“ vorgenommen. Wie den beiliegenden psychotherapeutischen Befundungen (*Beilage 1 und 2*) entnehmbar ist, lebe ich seit geraumer Zeit als Frau. Vom Empfinden, Denken, Verhalten und äußeren Erscheinungsbild etc. bin ich Frau. Die sekundären Geschlechtsmerkmale wurden denen eines weiblich geborenen Menschen angeglichen; so wurde bspw. der Bartwuchs mittels Lasertechnologie und Nadelepilation entfernt, Stimme mittels logopädischer Therapie verweiblicht, erhebliches Brustwachstum erzielt etc. Eine geschlechtsanpassende Operation im Sinne des Erlasses des BMI vom 12.1.2007, VA 1300/0013-III/2/2007, betreffend Transsexualität – Vorgangsweise nach Durchführung einer geschlechtsanpassenden Operation (gaOp) – ist bisher nicht erfolgt.

Am 21.8.2008 stellte ich den Antrag auf Eintragung eines Vermerkes betreffend die Änderung des Geschlechts im Geburtenbuch des Standesamtes Linz Nr. 2512/1971 von „männlich“ auf „weiblich“, weil der geschlechtsspezifische Eintrag unrichtig wurde. In der Begründung führte ich aus, dass gem. § 16 PStG 1983 die Personenstandsbehörde eine Beurkundung zu ändern hat, wenn sie nach der Eintragung unrichtig geworden ist. Weiters wurden jene Rechte angeführt, in denen ich mich im Falle einer Abweisung bzw. des reinen Abstellens auf Beschaffenheit bzw. Entfernung von Keimdrüsen und/oder primärer Geschlechtsorgane (gonadales u/o genitales Geschlecht) im Zuge der Interpretation des Wortes „Geschlecht“ verletzt erachten würde.

Mit Bescheid vom 27.8.2008 wurde mein Antrag mit der Begründung abgewiesen, dass die ursprüngliche Beurkundung (des Geschlechts) nicht unrichtig geworden sei. Dabei wurde im Wesentlichen der Rechtssatz Nr. 5 des Erkenntnisses des VwGH 95/01/0061 vom 30.9.1997 zitiert, in weiterer Folge jedoch unter Berufung auf den Erlass des BMI vom 12.1.2007, VA 1300/0013-III/2/2007, unrichtig interpretiert. Die Behörde erster Instanz ist nämlich der Ansicht, dass die an mir „durchgeführten Behandlungen“ (de facto geschlechtskorrigierende Maßnahmen) zwar zur Annäherung an das äußere Erscheinungsbild einer Frau führten, diese

aber im Sinne der Judikatur nicht deutlich genug ist, um mich dem weiblichen Geschlecht zuzurechnen, weil ich mich keiner geschlechtskorrigierenden Operation unterzogen hätte.

II. Gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 27.8.2008, Zl. 304-1/12, zugestellt am 1.9.2008, erhebe ich in offener Frist

BERUFUNG

an den Landshauptmann von Oberösterreich und stelle die

ANTRÄGE

der Landeshauptmann von Oberösterreich möge den angefochtenen Bescheid vom 27.8.2008, Zl. 304-1/12, zugestellt am 1.9.2008, aufheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines **neuen (stattgebenden) Bescheides** an die Behörde erster Instanz zurückverweisen oder den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass meinem Antrag auf Eintragung eines Vermerkes betreffend die Änderung des Geschlechts im Geburtenbuch des Standesamtes Linz Nr. 2512/1971 von „männlich“ auf „weiblich“ **stattgegeben** wird.

Des weiteren wird beantragt, mir den exakten **wortgetreuen Inhalt** des im angefochtenen Bescheid erwähnten Erlasses des BMI vom 12.1.2007, VA 1300/0013-III/2/2007, betreffend Transsexualität – Vorgangsweise nach Durchführung einer geschlechtsanpassenden Operation – **bis zum 30.9.2008** zukommen zu lassen.

III. Meine Anträge begründe ich im Einzelnen wie folgt:

Gem. § 16 PStG 1983 hat die Personenstandsbehörde eine Beurkundung zu ändern, wenn sie nach der Eintragung unrichtig geworden ist.

Wie den beiliegenden Befundungen und Bestätigungen sowie Bildern (Beilage 7 und 8) sowohl auf offiziellen Dokumenten als auch privater Natur zu entnehmen ist, lebe ich seit geraumer Zeit als Frau und habe mich aufgrund der zwanghaften Vorstellung, dem weiblichen Geschlecht zuzugehören, **geschlechtskorrigierenden Maßnahmen** unterzogen, die zu einer deutlichen Annäherung an das äußere Erscheinungsbild des weiblichen Geschlechts geführt haben. So wurde mittels Laserbehandlungen und (einmaliger) Nadelepilation seit dem Jahr 2005 der gesamte Bartwuchs sowie das Brusthaar entfernt und somit ein weibliches Hautbild erzeugt (Beilage 3 und 4). Die restliche - dem weiblichen Typus entsprechende - Körperbehaarung wurde und wird epiliert. Mittels Einnahme von (weiblichen) Phytohormonen und gezielter sportlicher Aktivität beträgt die Oberweite etwa Körbchengröße „B“, wurden die ohnedies weichen Gesichtszüge noch femininer etc. (Beilage 5). Mittels logopädischer Therapie wurde das sekundäre Geschlechtsmerkmal Stimme verweiblicht (Beilage 6). Dass sich an meinem Zugehörigkeitsempfinden zum weiblichen Geschlecht mit hoher Wahrscheinlichkeit nichts mehr ändern wird ist insb. aus den dargelegten geschlechtskorrigierenden Maßnahmen, der bereits erfolgten Namensänderung, dem längeren Leben im sozialen Geschlecht allgemein etc. zu schließen. Obwohl weder gesetzlich noch hg gefordert habe ich mich hinsichtlich Laserbehandlung und Nadelepilation faktisch geschlechtskorrigierenden Operationen unterzogen.

Entsprechend obzittierter Judikatur des VwGH ist als Angehöriger jenes Geschlechts anzusehen, wer aufgrund der zwanghaften Vorstellung, dem anderen Geschlecht zuzugehören, sich **geschlechtskorrigierenden Maßnahmen** unterzogen hat, die zu einer deutlichen Annäherung an das äußere Erscheinungsbild des anderen Geschlechts geführt

haben, wenn sich mit hoher Wahrscheinlichkeit am Zugehörigkeitsempfinden zu diesem Geschlecht nichts mehr ändern wird (VwGH 95/01/0061).

Da ich **rechtlich dem weiblichen Geschlecht zuzuordnen** bin, hat die beantragte – **bloß deklarative** – Änderung des geschlechtsspezifischen Eintrages im Geburtenbuch zu erfolgen. Eine Verweigerung durch die Behörde aufgrund unrichtiger Sachverhaltsfeststellung u/o falscher rechtlicher Beurteilung ist gesetzlos, verstößt gegen die hg Judikatur und verletzt mich zudem in verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechten Weder Gesetz noch hg Judikatur verlangen sogenannte **geschlechtsanpassende** bzw. genital- und/oder gonadalverändernde Operationen.

Die Schlussfolgerung der Behörde erster Instanz, meinem zwar dem weiblichen Erscheinungsbild angenähertes Äußeres ermangele es an genügender Deutlichkeit im Sinne des hg Erkenntnisses, begründet sich ausschließlich auf die unrichtige Sachverhaltsfeststellung, ich hätte mich keiner Operation unterzogen (3 Jahre Laser- und Nadelepilationen sind äußerst schmerzhaft Eingriffe bzw. Operationen) sowie die falsche rechtliche Beurteilung, der VwGH verlange eine geschlechtsanpassende Operation im Sinne des Erlasses des BMI vom 12.1.2007, VA 1300/0013-III/2/2007.

Dass der von der erstinstanzlichen Behörde zitierte **Erllass des BMI vom 12.1.2007**, VA 1300/0013-III/2/2007, für eine Änderung der ggstdl. Beurkundung nach § 16 PStG u.a. den Befund über eine geschlechtsanpassende Operation verlangt, ist rechtlich zweifach bedenklich. Erstens wird eine derartige Operation – wie dargelegt – weder vom Gesetzgeber noch von der Judikatur gefordert. Zweitens ist dieser - zwar als Verwaltungsverordnung deklarierte - Erlass aber nicht nur mehr innerrechtlich (behördenintern) wirksam, sondern entfaltet Außenwirkung, weil durch ihn das behördliche Vollzugshandeln in einer vom Gesetz abweichenden Weise gesteuert wird. Dem zufolge wäre dieser „Erlass“ als Rechtsverordnung kundzumachen gewesen. Diesem Umstand wird durch ein anderes Rechtsmittel Rechnung getragen werden, worauf an dieser Stelle lediglich hingewiesen wird. Da besagter „Erlass“ de facto eine Rechtsverordnung darstellt und nicht (gehörig) kundgemacht wurde, der wesentliche Teil der Begründung des abweisenden Bescheides aber auf eben diese Verordnung aufbaut, besteht mein Anspruch auf Kenntnis der Textierung zu Recht.

Wird entgegen den o.a. Darlegungen die beantragte Änderung im Geburtenbuch weiterhin verweigert, so würde diese gesetzlose Aufrechterhaltung einer unrichtig gewordenen Beurkundung weiterhin zur Folge haben:

1. Größtliche Verletzung der Menschenwürde und Privatsphäre durch bewusstes Aufrechterhalten einer unerträglichen Situation bzw. Aufzwingens eines uneindeutigen Status. Die Aufrechterhaltung der Diskrepanz zwischen äußerem Erscheinungsbild und Geschlechtsvermerk in Dokumenten stellt eine massive Diskriminierung dar.
2. Eine Verletzung des Rechts auf Achtung meines Privatlebens nach Art. 8 MRK: Die (rechtliche) Negierung meines weiblichen Geschlechts bedeutet einen massiven Eingriff in meine Intimsphäre. Art 8 MRK schützt nämlich die einzigartige Persönlichkeit des Menschen in ihrer physischen, seelischen und geistigen Existenz, wie sie sich in der Begegnung des Menschen mit sich selbst und in zwischenmenschlichen Bezügen äußert. Neben der körperlichen und psychischen Integrität zählt auch die sexuelle und geschlechtliche Identität zum geschützten Privatleben des Menschen. Konkret werde ich mehrfach verletzt:

a. durch Unmöglichmachen der Namensänderung auf meinen weiblichen ersten Wunschvornamen „Monique“ anstelle des als Notlösung gewählten sog. geschlechtsneutralen Vornamens „Toni“.

b. durch Erschweren der Beziehungen zu anderen Menschen wegen permanentem Erklärungsbedarf hinsichtlich der Diskrepanz zwischen äußerem weiblichem Erscheinungsbild und geschlechtsspezifischem Geburtenbucheintrag bzw. Geschlechtsvermerk am Reisepass, in dienstlichen Dokumenten etc. auf „männlich“ sowie Abhängigkeit bei Anrede durch und Schriftverkehr (*Beilage 7*) seitens Behörden, BVA, Dienstgeber, Arbeitskollegen, Unternehmen jeglicher Art usf. von deren „good will“ als Frau behandelt zu werden etc. So ist von mir *bspw. im angefochtenen Bescheid als „Herr“, „Antragsteller“ und „er“ die Rede...*

c. Diskriminierung durch sofortige Erkennbarkeit der Transsexualität, die nach ICD 10 (F 64.0) eine Störung der Geschlechtsidentität bzw. Krankheit darstellt.

3. Verletzung des Grundrechts „Recht auf Leben“ gem. Art. 2 MRK, wenn der Staat in Kenntnis des konkreten sozialen Geschlechts und des starken Leidensdrucks Transsexueller wissentlich zulässt, dass transsexuelle Personen insb. durch Verweigerung von Randvermerken über die Änderung des Geschlechts (und Vornamensänderungen zum Gegengeburts-geschlecht) und den damit verbundenen hinlänglich bekannten Benachteiligungen förmlich *zu geschlechtsanpassenden Operationen gezwungen* werden, die de facto für viele Betroffene nichts anderes darstellen als „*Verstümmelungskastrationen*“ (schmerzhaft irreversibile Operationen, die mitunter die Gesundheit auch durch postoperativ gebotene lebenslange künstliche Hormonzufuhr schwer beeinträchtigen, zu Depressionen und fallweise zum Suizid führen können) und darüber hinaus (noch) keine wirklichen gegengeburts-geschlechtlichen Geschlechtsteile u/o Keimdrüsen schaffen können. Der Auffassung des EGMR hinsichtlich Art. 2 MRK zufolge ist der Staat zum Schutz der unter seine Jurisdiktion fallenden Staatsbürger verpflichtet. Psychotherapeuten, Psychiater, Psychologen, Ärzte, ich selbst in meiner Funktion als Lebens- und Sozialberaterin etc. können belegen, dass es bei einer beträchtlichen Zahl Transsexueller erst die Verweigerung von entsprechenden Geburtenbucheintragungen und Namensänderungen ist, welche die Entscheidungswaage zur als Operation getarnten Verstümmelung hin ausschlagen lässt; schätzungsweise 1 bis 2% der Bevölkerung sind transsexuell und rund 50% leben ohne operative Eingriffe im Geburtsgegengeschlecht. Nicht zuletzt im Hinblick auf diese Erwägungen kann dem VwGH nicht unterstellt werden, er meine mit geschlechtskorrigierenden Maßnahmen (ausschließlich) geschlechtsangleichende Operationen im obigen Sinne. Ganz im Gegenteil: Es ist davon auszugehen, dass das Höchstgericht die Worte „geschlechtskorrigierende **Maßnahmen**“ wählte, um **keinesfalls** Staatsbürger mit (indirektem) Zwang zur gaOp zu drängen.
4. Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nach Art. 2 StGG und Art 7 B-VG aufgrund unsachlicher Differenzierungen:
 - a. *Gegenüber einer Frau zu Mann Transsexuellen*: Bei diesen wird bspw. keine Vernähung der Vagina und keine Phalloplastie gefordert, was per se jedoch – im nackten Zustand – keinesfalls ein äußeres männliches Erscheinungsbild entstehen lässt. Hingegen verlangt obzitierter Erlass bei Mann zu Frau Transsexuellen die Entfernung der Keimdrüsen u/o des Penis. Es kommt außerdem zur aberwitzigen Situation, dass (mir einige bekannte) *nicht operierte* Frau zu Mann Transsexuelle, deren äußeres Erscheinungsbild insb. im Verhältnis zu mir **absolut** männlich wirkt, gegen ihr gelebtes Geschlecht rechtlich als Frauen behandelt werden,

während mein äußeres Erscheinungsbild deren rechtlichem Status entspricht (et vice versa). Die Gleichheitswidrigkeit ist darin zu erblicken, dass hinsichtlich der Kriterien für die Qualifizierung als deutlicher Annäherung des äußeren Erscheinungsbildes an das Gegengeburtsgeschlecht unsachlich differenziert wird. Entsprechend dem VwGH Erkenntnis 95/01/0061 ist auf die deutliche Annäherung des äußeren Erscheinungsbildes zum Gegengeburtsgeschlecht abstellend die betreffende Person rechtlich als im Wunschgeschlecht zu behandeln.

b. *Gegenüber postoperativen Transsexuellen*: Bei diesen wird – zu Recht(!) – der Geschlechtswechsel auch rechtlich vollzogen, obwohl sämtliche Eingriffe mangels medizinischer Möglichkeiten niemals zum Erwerb sämtlicher biologischer Charakteristika des angenommenen Geschlechts führen können. Deren äußeres Erscheinungsbild, wie es sich im Alltagsleben darstellt, unterscheidet sich aber hinsichtlich der deutlichen Annäherung an das Geburtsgegengeschlecht grundsätzlich nicht von dem der präoperativen Transsexuellen (präopTS). Die Entfernung der männlichen Keimdrüsen an sich bewirkt noch kein weibliches Äußeres – nie im Genitalbereich; unter Umständen aber im sonstigen Erscheinungsbild bei künstlicher Hormonzufuhr, was jedoch auch ohne Gonadenentfernung erfolgen kann.

Einige Transsexuelle verfügen auch ohne künstliche Hormonzufuhr und Operationen über ein „adäquates“ äußeres Erscheinungsbild des Gegengeburtsgeschlechts, das nicht selten jenem geschlechtsanpassend Operierter oder gar „biologischer Frauen“ um nichts nachsteht. Die Abwägung etwaiger öffentlicher Interessen gegenüber den einschneidenden Benachteiligungen und Belastungen Betroffener zu Gunsten postoperativer Transsexueller muss auch bei präopTS angewandt werden und ist rechtlich zu bewerkstelligen. Dies insb. im Hinblick auf Art. 7 (2) B-VG, demzufolge sich Bund, Länder und Gemeinden sich zur *tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau* bekennen. Sollte ev. ein etwaiges (unredliches) gesellschaftspolitisch Ziel der Unfruchtbarmachung unausgesprochener Beweggrund für die erlassmässig geforderte gaOp sein, so könnte diese auch auf weniger einschneidende und gefährliche Art und Weise erfolgen. Entsprechend dem VwGH Erkenntnis 95/01/0061 ist jedenfalls auf die deutliche Annäherung des äußeren Erscheinungsbildes zum Gegengeburtsgeschlecht abstellend die betreffende Person rechtlich als im Wunschgeschlecht zu behandeln.

c. *Allgemein*:

Gegenüber Frauen, die nach „unbeabsichtigter“ Entfernung der Gebärmutter u/o Eierstöcke nicht als männlich deklariert werden sowie gegenüber männlich Geborenen, die nach „unbeabsichtigtem“ Genital- u/o Keimdrüsenverlust nicht automatisch als weiblich angesehen werden.

5. Verletzung des Grundrechts auf Datenschutz, zumal durch die bestehenden Geschlechtsvermerke in Reisedokumenten und dienstlichen Dokumenten für jedermann meine Transsexualität (ICD 10 F 64.0) offensichtlich wird.
6. Beeinträchtigung des Rechts auf Reisefreiheit: Es ist mir bereits widerfahren, dass die Einreise in Fremdstaaten aufgrund der Diskrepanz zwischen äußerem Erscheinungsbild einerseits sowie (Geburts- und geschlechtsneutralem) Vornamen und

Geschlechtsvermerk im Reisepass andererseits beträchtlich verzögert oder gar verweigert wurde.

7. Unterstellung des Gesetzgebers und des Höchstgerichts, sich wissenschaftlichen Erkenntnissen bewusst zu verwehren, indem bspw. das nachgewiesene soziale Geschlecht unberücksichtigt bliebe. Weil die österreichische Rechtsordnung von (lediglich) 2 Geschlechtern, nämlich Mann und Frau, ausgeht, darf ihr aber gleichsam nicht die Negierung wissenschaftlicher Erkenntnisse insb. hinsichtlich der medizinisch äußerst umstrittenen klaren Zuordnung zu den Geschlechtern, Berücksichtigung der psychischen als ausschlaggebende Komponente, Beweise für die Existenz von Zwischenstufen und Alternativen usf. unterstellt werden.

Es kann einer mit demokratischen und rechtsstaatlichen Grundwerten sowie Grundrechtskatalog verbundenen Rechtsordnung **nie und nimmer** unterstellt werden, sie würde Zwischenstufen und alternative Lebensformen bewusst den oben beschriebenen und äußerst diskriminierenden Grundrechtsverletzungen aussetzen und/oder die ohnedies bereits starkem Leidensdruck ausgesetzten Betroffenen mittels (indirektem) Zwang zu Verstümmelungskastrationen (gaOp) drängen, um zu deren Lasten die Dichotomie **künstlicher** bipolarer Geschlechtseinteilungen aufrecht zu erhalten und damit die von der **Natur** vorgegebenen Zwischenformen und Alternativen regelrecht - rechtlich und sodann auch faktisch - zu **vernichten**. Es ist bei der geschlechtlichen Zuordnung von Transsexuellen auf den Parteiwillen, das äußere Erscheinungsbild, die Einbettung in das soziale Leben und den rechtlichen Schutz der Betroffenen Bedacht zu nehmen. Dabei ist ein etwaiges öffentliches Interesse zwar nicht zu vernachlässigen, im Kontext, d.h. zum Schutz der Betroffenen, muss es aber klar zurückgedrängt werden bzw. in der (ggf. geänderten) Rechtsordnung und Verwaltungspraxis adäquat zum Ausdruck kommen. Bereits die summa legum aus dem 14 Jhdt. normierte hinsichtlich der rechtlichen Behandlung von Hermaphroditen (urspr. Jünglinge mit Brüsten und langem Haar): „die hermofrodite in irem geschlecht, in welchem sie mer taugent (oder vermugent) nach dem wird er erachtet“. Das kanonische Recht kannte sogar das Wahl- und Entscheidungsrecht der Betroffenen...

IV. Schlussbemerkungen:

Unter Bezugnahme auf Punkt III. 7. sei erwähnt, dass ich nicht gewillt bin, eine abermalige Verweigerung der entsprechenden Änderung im Geburtenbuch hinzunehmen, insbesondere weil dies im Ergebnis einen Rückschritt der Rechtsordnung in Richtung Unmenschlichkeit darstellen würde. Unter Ausschöpfung sämtlicher Rechtsmittel und medialen Möglichkeiten würde ich gegen diese Verwaltungspraxis vorgehen. Die „Nürnberger Rassegesetze“, die von den exekutierenden Personen zum Schutz der Belasteten nicht immer angewandt wurden, sind gottlob nicht mehr in Kraft. Damit sei zum Ausdruck gebracht, dass die Gesetze zwar die Verwaltung binden, es aber zum einen Sache der Behörde ist, **wie** Ermessens ausgeübt wird und es zum anderen auch nicht Sache der Verwaltung sein kann, bestehendes Recht zu biegen. Im Interesse aller Beteiligten wäre die Transsexuellenthematik auf gesetzlicher Eben einer sachlich gerechten und sozial adäquaten Lösung zuzuführen. Eventuell bewirkt der eben verfasste Hinweis schon in der einen oder anderen Richtung etwas (positives)...